

# AQS-Jahrestagung 2012/2013

## Neuerungen bei der Trinkwasserverordnung und Meldeverfahren für Untersuchungsergebnisse

Stuttgart-Büsnau, 7. März 2013

**Martina Bauer**



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

### Neuerungen bei der Trinkwasserverordnung

- Erste Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) vom 3. Mai 2011, gültig ab 01.11.2011
- Zweite Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung vom 5. Dezember 2012

**gültig seit 14. Dezember 2012**



## Neuerungen bei der Trinkwasserverordnung

- **Pflicht zur Legionellenuntersuchung**
- Grenzwerte und Analytik
- Untersuchung und Probenahme
- Berichtspflichten und Datenübermittlung

Stuttgart-Büsnau, 7. März 2013



Baden-Württemberg  
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

## Pflicht zur Legionellenuntersuchung

### Voraussetzungen:

1. in ständiger Wasserverteilung befindet sich „Großanlage zur Trinkwassererwärmung“
2. in Anlage befindet sich Dusche o. a. Einrichtung, die zu einer Vernebelung des Wassers führt
3. Trinkwasser wird im Rahmen öffentlicher oder gewerblicher Tätigkeit abgegeben

Technischer Maßnahmenwert (100 KBE/100 ml):  
≠ Grenzwert, Abgabe bei Überschreitung möglich

Stuttgart-Büsnau, 7. März 2013



Baden-Württemberg  
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

## Pflicht zur Legionellenuntersuchung

### zu 1.: Großanlage zur Trinkwassererwärmung:

nach 2. Novellierung jetzt in der TrinkwV definiert (§ 3 Nr. 12), entspricht inhaltlich DVGW W 551;  
Speicher- oder Durchflusserwärmer > 400 l oder  
3 Liter in Rohrleitung  
(Ein- und Zweifamilienhäuser ausgenommen)

### zu 2.: Vernebelung von Trinkwasser:

Duschen, Whirlpool usw. (*Verbot der Verwendung dieser Einrichtungen bei starker Kontamination*)

Stuttgart-Büsnau, 7. März 2013



Baden-Württemberg  
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

## Pflicht zur Legionellenuntersuchung

### zu 3.: öffentliche bzw. gewerbliche Tätigkeit:

Trinkwasserbereitstellung für einen unbestimmten, wechselnden und nicht durch persönliche Beziehung verbundenen Personenkreis

→ öffentlich (Altenheime, Schulen, Kitas, Jugendherbergen, Bahnhöfe, usw.)

Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer Vermietung oder einer sonstigen selbständigen, regelmäßigen und in Gewinnerzielungsabsicht ausgeübten Tätigkeit → gewerblich

Stuttgart-Büsnau, 7. März 2013



Baden-Württemberg  
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

## Pflicht zur Legionellenuntersuchung

### zu 3. öffentliche bzw. gewerbliche Tätigkeit:

Oft ist gewerbliche Tätigkeit auch mit einer öffentlichen verbunden! Beide Kriterien können zutreffen:

Anlage 4 Teil II: „gewerblich, nicht aber öffentlich“

Übergang fließend:

Hotel – Ferienanlage – Ferienwohnung

gewerbliche Tätigkeit ≠ gewerbliche Nutzung

Stuttgart-Büsnau, 7. März 2013



Baden-Württemberg  
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

## Pflicht zur Legionellenuntersuchung

Untersuchungspflicht auf Legionellen bei  
„*gewerblichen, nicht aber öffentlichen*“ Anlagen  
(Mietwohnungen) mindestens alle 3 Jahre,  
Erstuntersuchung bis 31.12.2013

für jährlich zu untersuchende Anlagen kann das GA  
die Intervalle für Legionellenuntersuchungen auf  
maximal alle 3 Jahre verlängern (bisher unbegrenzt),  
falls in 3 aufeinanderfolgenden Jahren ohne  
Beanstandungen

Stuttgart-Büsnau, 7. März 2013



Baden-Württemberg  
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

## Neuerungen bei der Trinkwasserverordnung

- Pflicht zur Legionellenuntersuchung
- **Grenzwerte und Analytik**
- Untersuchung und Probenahme
- Berichtspflichten und Datenübermittlung

Stuttgart-Büsnau, 7. März 2013



Baden-Württemberg  
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

## Grenzwerte und Analytik

### Messunsicherheiten

von Analyse- und Probennahmeverfahren in festgelegten Grenzwerten berücksichtigt,

### **neue Fundstelle:**

durch 1. Novellierung in § 3 Abs. 2,  
durch 2. Änderung als gleichlautende Fußnoten in den Anlagen 1, 2 und 3 eingefügt

Stuttgart-Büsnau, 7. März 2013



Baden-Württemberg  
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

## Grenzwerte und Analytik

Grenzwert für **Uran**: 10 µg/l

→ Übernahme in Routineuntersuchungen der amtlichen Überwachung

zusätzlicher Grenzwert für geogen bedingte Überschreitungen bei Indikatorparametern

**Mangan** und **Sulfat** entfallen, aber Zulassung einer Grenzwertabweichung jetzt allein durch das Gesundheitsamt

Stuttgart-Büsnau, 7. März 2013



Baden-Württemberg  
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

## Grenzwerte und Analytik

**Coliforme Bakterien:**

jetzt Indikatorparameter  
(Anpassung an EU-Richtlinie)

→ flexibleres Management bei Grenzwertüberschreitungen möglich (§ 9 Abs. 5)

Stuttgart-Büsnau, 7. März 2013



Baden-Württemberg  
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

## Neuerungen bei der Trinkwasserverordnung

- Pflicht zur Legionellenuntersuchung
- Grenzwerte und Analytik
- **Untersuchung und Probenahme**
- Berichtspflichten und Datenübermittlung

Stuttgart-Büsnau, 7. März 2013



Baden-Württemberg  
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

## Untersuchung und Probenahme

Die nach den §§ 14, 16 Abs. 2 und 3 sowie den §§ 19 und 20 erforderlichen Untersuchungen einschließlich der Probennahmen dürfen nur von **dafür zugelassenen Untersuchungsstellen** durchgeführt werden.

- Zulassung der Untersuchungsstelle auf Antrag durch MLR, wenn nicht bereits in anderem Bundesland zugelassen (gilt bundesweit)
- Anforderungen unverändert (§ 15 Abs. 4 Satz 2) für Untersuchung einschließlich Probenahme
- Bewertung, ob die Akkreditierungsvorgaben eingehalten werden, ist Aufgabe der DAkkS

Stuttgart-Büsnau, 7. März 2013



Baden-Württemberg  
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

## Untersuchung und Probenahme

### Anforderungen nach § 15 Abs. 4 Satz 2

- Einhalten der Vorgaben der Anlage 5
- Arbeiten nach allgemein anerkannten Regeln der Technik
- System der internen Qualitätssicherung
- erfolgreiche Teilnahme an externen Qualitätssicherungsprogrammen (Ringversuche) mind. einmal jährlich,
- Personal, das für die entsprechenden Tätigkeiten hinreichend qualifiziert ist
- akkreditiert durch nationale Akkreditierungsstelle für Trinkwasseruntersuchungen einschließlich Probenahme

Stuttgart-Büsnau, 7. März 2013

## Untersuchung und Probenahme

Änderungen, also jede eingetretene Abweichung vom Aufnahme- bzw. Zulassungsbescheid und/oder vom Eintrag in der Landesliste Zulassung, z. B. Firmenname, Adresse, oder bei der Akkreditierung, sowie Ringversuchszertifikate sind dem MLR **unaufgefordert** vorzulegen!

→ [poststelle@mlr.bwl.de](mailto:poststelle@mlr.bwl.de)

(Bearbeiterinnen derzeit: Frau Klein, Frau Bauer)

Stuttgart-Büsnau, 7. März 2013



## Untersuchung und Probenahme

### externe Probenehmer

- Einbindung externer Probenehmer in das QM-System und Erfüllung der damit verbundenen Vorgaben der Akkreditierung (Anforderungen der DAkkS) ist Aufgabe und in der Verantwortung des Labors
- fachliche Verantwortung und Weisungsbefugnis für externe Probenehmer liegt ausschließlich beim Labor
- Informationsfluss und Transparenz zwischen Unternehmer und sonstigem Inhaber der Wasserversorgungsanlage und Untersuchungsstelle muss gewährleistet sein

Stuttgart-Büsnau, 7. März 2013



Baden-Württemberg  
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

## Neuerungen bei der Trinkwasserverordnung

- Pflicht zur Legionellenuntersuchung
- Grenzwerte und Analytik
- Untersuchung und Probenahme
- **Berichtspflichten und Datenübermittlung**

Stuttgart-Büsnau, 7. März 2013



Baden-Württemberg  
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

## Berichtspflichten und Datenübermittlung

### § 21 Ausweitung Berichtspflichten:

- vor Novellierung:  
Bericht an BMG zu Anlagen mit Abgabe  
> 1000 m<sup>3</sup>/Jahr
- nach Novellierung:  
Bericht an BMG zu Anlagen mit Abgabe  
> 10 m<sup>3</sup>/Tag oder an mind. 50 Personen

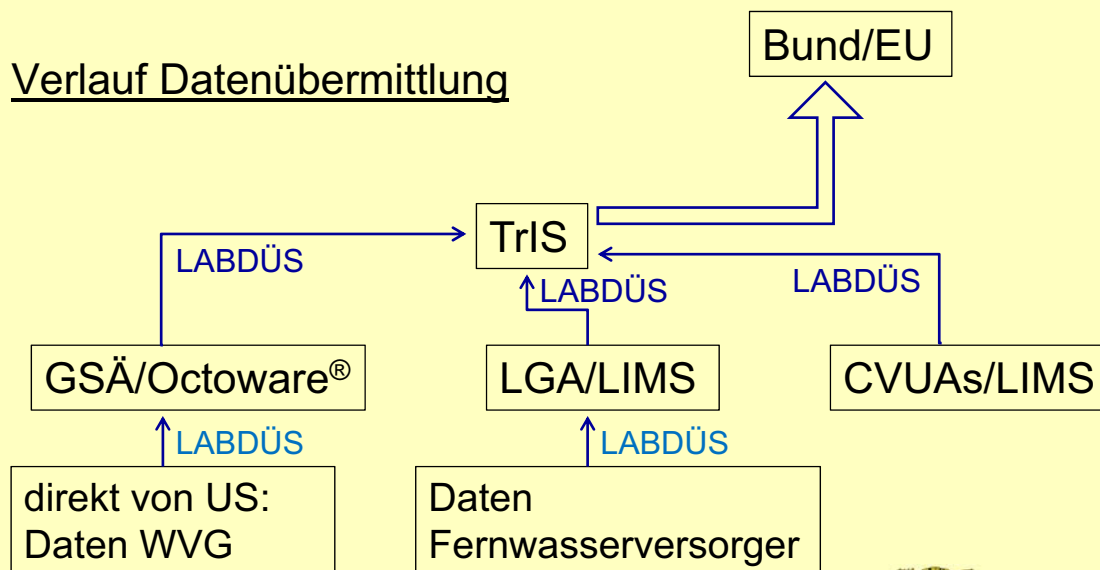
Stuttgart-Büsnau, 7. März 2013



Baden-Württemberg  
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

## Berichtspflichten und Datenübermittlung

### Verlauf Datenübermittlung



Stuttgart-Büsnau, 7. März 2013



Baden-Württemberg  
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

## Berichtspflichten und Datenübermittlung

- § 21 Abs. 2: Gesundheitsämter übermitteln erforderliche Daten über die Qualität des Trinkwassers an OTWÜ bzw. benannte Stelle (= CVUA Stuttgart). OTWÜ kann bestimmen, dass die Angaben **auf [anderem] elektronischen Weg übermittelt** werden und dass die übermittelten Daten mit der von ihr bestimmten Schnittstelle kompatibel sind.
- § 15 Abs. 3: Untersuchungsergebnisse auf elektronischem Weg an die Gesundheitsämter (Vorgabe **einheitlicher EDV-Verfahren** durch OTWÜ)

Stuttgart-Büsnau, 7. März 2013



Baden-Württemberg  
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

## Berichtspflichten und Datenübermittlung

### Vorgaben für die Datenübermittlung

- Analysendaten im LABDÜS-Format
- LABDÜS-Schnittstellenbeschreibung → Internetseite der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) unter <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/8409/>  
(Startseite > Leistungen und Produkte > Dienstleistungen > LABDÜS).  
Kapitel 12 („Schnittstelle für Trinkwasseranalysen“)

Stuttgart-Büsnau, 7. März 2013



Baden-Württemberg  
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

## Berichtspflichten und Datenübermittlung

### Wichtig für jede Analyse

- Der Labor-Code („AQS-Code“), bis zu 3-stellige Nummer, die jedem zugelassenen Untersuchungslabor von der LUBW zugewiesen wurde oder auf Antrag zugewiesen wird.
- Labor-Probennummer für jede Analyse bestehend aus maximal 16 Zeichen (numerisch oder alphanumerisch)

Stuttgart-Büsnau, 7. März 2013



Baden-Württemberg  
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

## Berichtspflichten und Datenübermittlung

### Wichtig für jede Analyse

- Ein Parameter darf in einer Analyse nur einmal vorhanden sein, unerheblich ob bei unterschiedlichen Temperaturen gemessen (z. B. elektrische Leitfähigkeit) oder Angabe des Ergebnisses mit unterschiedlichen Dimensionen  
Beispiele: Gesamthärte in mmol/l oder Grad deutsche Härte; elektrische Leitfähigkeit in mS/m oder  $\mu\text{S}/\text{cm}$   
→ entsprechend der TrinkwV Leitfähigkeit mit dem Messwert bei 25 °C und in der Dimension  $\mu\text{S}/\text{cm}$ , die Gesamthärte in mmol/l.

Stuttgart-Büsnau, 7. März 2013



Baden-Württemberg  
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

## Berichtspflichten und Datenübermittlung

### Angabe des Messwerts

- nicht alphanumerisch, z. B.: „n. n.“ für „nicht nachweisbar“ oder „n. b.“ für „nicht bestimmbar“, sondern immer numerisch, z.B. „0,05“ mit der Messbedingung „1“ (in diesem Fall stellt 0,05 die Bestimmungsgrenze dar; „1“ bedeutet, dass der Messwert kleiner ist als diese Bestimmungsgrenze)
- genauso nicht zulässig: „positiv“ oder „negativ“ oder „n. b.“ als Abkürzung für „nicht bestimmt“ (= „nicht gemessen“).

Stuttgart-Büsnau, 7. März 2013



Baden-Württemberg  
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

## Berichtspflichten und Datenübermittlung

### Angabe des Messwerts

- Ein Messwert für chemische oder physikalisch-chemische Parameter darf nicht als „0“ oder „0,00“ angegeben werden.
- Ein Messwert für mikrobiologische Parameter darf im Gegensatz dazu als „0“ angegeben werden, z.B. bei der Koloniezahl oder bei E. coli.  
Zusätzlich wichtig: bei negativem Nachweis Messwert nicht angeben mit: „kleiner als 1“.  
Der Messwert „1“ mit der Messbedingung „1“ ist hier nicht zulässig!

Stuttgart-Büsnau, 7. März 2013



Baden-Württemberg  
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

## Berichtspflichten und Datenübermittlung

### **Einhaltung der vorgegebenen Mindestbestimmungsgrenzen**

- Sind für Parameter sogenannte Mindestbestimmungsgrenzen festgelegt, müssen die vom Untersuchungslabor eingehalten werden.

#### Beispiel:

Bei einer Mindestbestimmungsgrenze von 0,3 darf das Ergebnis nicht lauten: „0,5“ mit der Messbedingung „1“, sondern „0,3“ (oder kleinere Werte als 0,3) mit der Messbedingung „1“.

Stuttgart-Büsnau, 7. März 2013



Baden-Württemberg  
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

## Berichtspflichten und Datenübermittlung

### **Parameter der Anlage 5 Teil II TrinkwV (Verfahrenskennwerte spezifiziert)**

- Bestimmungsgrenze muss bei diesen Parametern unterhalb der in den Anlagen 1 bis 3 TrinkwV aufgeführten Grenzwerte liegen.

Beispiel: Grenzwert für Pflanzenschutzmittel 0,1 µg/l.  
Angabe des Ergebnisses „0,1 µg/l“ mit Messbedingung „1“ → Bestimmungsgrenze = Grenzwert,  
erforderlich aber: NWG < BG < Grenzwert

Stuttgart-Büsnau, 7. März 2013



Baden-Württemberg  
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**

**Stuttgart-Büsnau, 7. März 2013**



**Baden-Württemberg**  
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM  
UND VERBRAUCHERSCHUTZ